

meinsamen Aussprachen erwiesen, daß zur Leistung der umfangreichen Arbeit diese Anzahl die zweckmäßigere ist.

§ 20

§ 20 erhält folgende erweiterte Formulierung:

Auf Tagungen, die durch Delegierte gebildet werden, sind nur die Delegierten stimmberechtigt. Die Mitglieder der einberufenden Körperschaft, die Revisoren, die Mitglieder des Schiedsgerichts und der Vorsitzende der Pressekommission nehmen mit beratender Stimme teil.

Wenn also die Mitglieder einer Parteileitung in Zukunft auf den Delegiertenkonferenzen Stimmrecht haben wollen, dann müssen sie durch ihre Arbeit in den unteren Einheiten dafür sorgen, daß sie gewählt werden. (Sehr gut.)

§ 20 erhält weiter folgenden neuen Absatz:

Die Aufstellung von Kandidaturen zu einem Stadt-, Kreis-, Provinzial- oder Reichsparlament erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der übergeordneten Gliederung.

§ 21

§ 21 betrifft die zusätzlichen Extrabeiträge für die Partei. Der Absatz 3 hatte bisher folgende Fassung:

Mitglieder mit höherem Einkommen sind verpflichtet, außerdem monatlich die vom Parteivorstand festgesetzten Sonderbeiträge zu zahlen.

Diese Formulierung wird jetzt ergänzt durch den Zusatz:

mit einem Einkommen von mehr als 300 RM.

§ 22

§ 22 bringt folgende Änderungen: Im alten Statut war festgelegt, daß die Ortsgruppen direkt mit der Bezirkskasse abrechnen. Wir haben im Organisationsausschuß miteinander vereinbart, daß der Kreis für die Kassierung die wichtigste Einheit im Parteaufbau sein soll. Der Absatz 3 wird also lauten: